

PLANGRUNDLAGE	ZEICHENERKLÄRUNG PLANUNTERLAGE	INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG/§ 1 (1), (2), (3) BAU NVO	EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN U. DIENSTLEISTUNGEN DES OFFENT- LICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBAUG	VERSORGUNGS-, ENTWASSERUNGS- UND VERWERTUNGSFLÄCHE § 9 (1) 12, 14 (6) BBAUG	ÖFFENTL. GRÜNLÄCHEN § 9 (1) 15, 16 BBAUG RUNDERLASS DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.1975 (MBL. NW 1974 S. 1072)	SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17, 18, (5), (6) BBAUG	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 9 (6) § 39 H (1) BBAUG, § 10 (1) (2) ST. BAU FG
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z. Z. EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLUR - KARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1830 IM MASSTAB 1:1000 DURCH URAUFNAHME - VEREINFACHTE TEIL-NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z. B. GEBÄUDE). DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z. Z. NEU KARTIERT - NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR 55 FA II) - NACH EINER TEIL-NEUVERMESSUNG UND INTER-VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN - (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) NACH EINER NEU- VERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. PKT. ANW. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. METTMA NN, DEN 26.01.1982 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. METTMA NN, DEN 13.09.1982 DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. METTMA NN, DEN 26.01.1982	12 WOHN- GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER WOHN- GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE DURCHFART ARKADE MAUER 135.00 VORHANDENE HÖHENLAGE Ü. NN TELEFONZELLE KANALSCHACHT HYDRANT WASSERSCHIEBER GASSCHIEBER STRASSENSINKKASTEN KABELKASTEN KABELSCHACHT LATERNE VERKEHRSSCHILD HALTESTELLE VERKEHRSAMPEL E. MAST HOCHSPANNUNGSMAST ANSCHLAGSÄULE BAUM BORDSTEIN ZAUN HECKE BÖSCHUNG GEMEINDEGRENZE FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE NACHDRUCK UND Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie anfertigung von vergrößer- oder verkleinerungen, sind ver- boten und werden auf grund des urheber- schutzgesetzes gerichtlich verfolgt.	DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVOR- HABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVER- ORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBL. I S. 833). DIE ENTWASSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWASSERUNGSPLAN DER STADT. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTER- UNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM 28.6.83 AUFGESTELLT WORDEN. METTMANN, DEN 29.6.83 DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM RAT DER STADT METTMANN AM 22.02.84 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. METTMANN, DEN 22.02.84 19.10.83 DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 08.01.84 GENEHMIGT WORDEN. DÜSSELDORF, DEN 08.01.84 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I. A. DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG, IST AM 15.9.84 ERFOLGT. METTMANN, DEN 15.9.84	WA ALLGEMEINES WOHN- GEBIET WR REINES WOHN- GEBIET WS KLEINSIEDLUNGS- GEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGEBIET MK KERN- GEBIET GE GEBIET GI INDUSTRIE- GEBIET WB BESONDERES WOHN- GEBIET SO SONSTIGES SONDERGEBIET 0 OFFENE BAUWEISE a ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. 6. TEXTL. FESTSETZUNG E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG ED NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG BAU- LINIE BAUGRENZE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME - RECHTSGRUNDLAGEN: § 103 BAUNW. IN DER FASSUNG DER BEKANN- T- MACHUNG VOM 27.1.1970 (GVNW 1970 S. 96) ZULETZT GE- ÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GVNW 1979 S. 122). FD FLACHDACH SD SATTELDACH WM WALMDACH PD PULTDACH D 23° DACHNEIGUNG D < 23° FLACHER ALS D > 23° STEILER ALS FIRSTRICHTUNG	OFFENTLICHE VERWALTUNGEN SCHULE GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT- UNGEN KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN FEUERWEHR POST KIRCHEN U. KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT- UNGEN HALLENBAD SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN SCHUTZBAUWERK SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT- UNGEN FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF STRASSENVERKEHRSFLÄCHE TREPPE RAMPE MASSZAHL STRASSENABGRENZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN, BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG GEPL. HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE IN MÜNN ELEKTRONISCH BERECHNETER ACHSPUNKT FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG OFFENTL. PARKFLÄCHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FUSSGÄNGERBEREICH VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE EINFART EINFARTBEREICH BEREICH OHNE EIN- UND AUSFART FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWIE SIE ZUR HER- STELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDER- LICH SIND: AUFSCHÜTTUNG ABGRABUNG STÜTZMAUER DIE UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST ALS HINWEIS ZU WERTEN	E ELEKTRIZITÄTSWERK T TRAFOSTATION U UMSFANGWERK UMFÖRMERSTATION G GASDRUCKREGLER- STATION B BRUNNEN P PUMPSTATION W WASSERWERK K KLÄRANLAGE U ÜBERLAUFBECKEN FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN St = STELLPLÄTZE GSt = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE Ga = GARAGEN GGa = GEMEINSCHAFTSGARAGEN TGa = TIEFGARAGE GTGa = GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, Z. B. HOTEL MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (BEI SCHMALEN FLÄCHEN) ZU GUNSTEN DER ANLIEGER ZU GUNSTEN DER VER- UND ENTWASSERUNGSTRÄGER F mind. 100 m² MINDESTGRÖßE b mind. 20 m MINDESTBREITE t mind. 60 m MINDESTTIEFE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHES DES BEBAUUNGSPLANES UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VERKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTEN SIND UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ, FREIBAD FRIEDHOF DAUERKLEIN- GARTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ SPIELBEREICH A, B, C III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II - III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL GR 100 m² GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GF 500 m² GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE BA 4000 m² BAUMASSE MIT VOLUMENANGABE TH TRAUFGHÖHE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT FH FIRSTHÖHE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT OK OBERKANTE EINER BAULICHEN ANLAGE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) 20, 25 BBAUG KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (6) BBAUG UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK- LUNG DER LANDSCHAFT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BÄUME ANZUPFLANZEN STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN BÄUME ZU ERHALTEN STRÄUCHER ZU ERHALTEN UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ- RECHTS NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NATURDENKMAL	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BE- BAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHR- UNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGS- MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ER- FORDERLICH SIND. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTAB = WASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13 (6) BBAUG OBERIRDISCHE LEITUNG UNTERIRDISCHE LEITUNG OBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN UNTERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG G GASLEITUNG W WASSERLEITUNG FG FERNGASLEITUNG A ABWASSERLEITUNG F FERNMELEITUNG OL FERNÖLLEITUNG 110 KV E-LEITUNG MIT SPANNUNGSLEISTUNG DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGS- EXEMPLAR - ORIGINALBEBAUUNGSPLAN - UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. METTMA NN, DEN DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG BEIGEORDNETER 1. AUSFERTIGUNG	KREISSTADT METTMANN BEBAUUNGSPLAN NR.34B-neu- (Neuaufstellung) „Mettmann-Süd“ GEMARKUNG METTMANN FLUR 14 MASSTAB 1:1000

Der Rat der Stadt Mettmann ist am 26.06.1984 den in der
Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düssel-
dorf (Az. 35.2-12.21 / Mettmann 34 B neu) vom 08.03.1984
gegebenen Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen
Plan entsprechend zu ändern.

Mettmann, 27.6.1984 Ingeborg Liebeke
(Siebeke)
Bürgermeister